



An
ehrenamtlich Tätige in der
Kinder- und Jugendarbeit

Datum: Mai 2025

Informationen zum Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Engagierte,

Engagement in der Jugendarbeit ist wichtig. Sich heute in der Jugendarbeit engagieren heißt, auf unsere Gesellschaft von morgen zu setzen.

Möglichst allen Jugendlichen Teilhabe und Engagement zu ermöglichen, sollte ein gemeinsames Ziel unserer Gesellschaft sein. Jugendarbeit ist geschützter Raum für Selbstwirksamkeit, für gemeinsames Gestalten und für Erfahrung und Umsetzung demokratischer Grundwerte unserer Gesellschaft. Für viele junge Menschen ist sie Wurzel und Ausgangspunkt ihres eigenen Engagements. Wer sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagiert, ist Vorbild und Wertevermittler in einer Person.

Ganz wichtig sind dabei die Möglichkeiten der Freistellung für den ehrenamtlichen Einsatz in der Jugendarbeit. Arbeitgeber möchte ich ermutigen, das Engagement der bei ihnen tätigen Engagierten großzügig zu unterstützen.

Wer sich ehrenamtlich engagiert, übernimmt Verantwortung, erwirbt die sogenannten „soft skills“ und erlernt organisatorisches Geschick. Darin liegt ein Gewinn – nicht nur für unsere Gesellschaft, sondern auch für diejenigen, die Freistellung gewähren.



Als Hilfestellung haben wir die gesetzlichen Voraussetzungen der Freistellung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Folgenden knapp zusammengefasst.

Es würde mich freuen, wenn sich alle Interessierten ermutigt fühlen, mit ihrem Engagement fortzufahren oder eines zu beginnen!

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lucha MdL



Informationen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Anspruch auf Freistellung nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit

Wo finde ich Informationen zum Gesetz und zur Antragsstellung?

Das Gesetz und das Antragsformular gibt es als Download im Jugendarbeitsnetz (www.jugendarbeitsnetz.de) (Rubriken Recht + Gesetz /Downloads).

Für wen kann eine Freistellung beantragt werden?

Für alle Beschäftigten über 16 Jahre, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) in Baden-Württemberg stehen. Voraussetzung ist, dass sie ehrenamtlich für eine Organisation der Jugendarbeit mit Sitz in Baden-Württemberg tätig sind. Für Beschäftigte, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis außerhalb Baden-Württembergs stehen, gelten die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslands.

Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten kann eine Freistellung beantragt werden?

Eine Freistellung kann beantragt werden:

- für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Maßnahmen der Jugenderholung, sowie für sonstige Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden
- zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, auch für die JugendleiterIn-Card (Juleica),
- zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen sowie zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiterinnen und -leiter sowie für Trainerinnen und Trainer im Jugendbereich des Sports¹.

¹ Ein Anspruch auf Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg besteht nur dann, wenn die Organisation der Jugendarbeit nach § 9 Abs. 3 BZGBW anerkannte Bildungseinrichtung ist und es sich bei der Maßnahme, für die man Bildungszeit beantragen will, um eine Qualifizierung zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt (Beispiel: Teilnahme an einer Juleica-Schulung). <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/seiten/bildungszeit/>



Wer kann einen Antrag stellen?

Organisationen der Jugendarbeit mit Sitz in Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg antragsberechtigt sind im Einzelnen:

- im Landesjugendring Baden-Württemberg zusammenschlossene Verbände,
- in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammenschlossene Verbände oder
- im Landessportverband Baden-Württemberg zusammenschlossene Verbände,
- alle vom Landesjugendamt oder der Obersten Landesjugendbehörde anerkannten Organisationen der Jugendarbeit (gemäß § 75 SGB VIII oder § 4 Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg.

Da die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendarbeit auf Landesebene die örtlichen Untergliederungen miteinschließt, können die Anträge auch von den Orts-, Kreis- oder Bezirksgruppen oder -verbänden dieser Organisationen gestellt werden.

Was gilt für die Organisationen, die ihren Sitz nicht in Baden-Württemberg haben oder nicht landesweit anerkannt sind?

Organisationen, die ihren Sitz nicht in Baden-Württemberg haben, sind nach dem Jugendarbeitsehrenamtsstärkungsgesetz nicht antragsberechtigt.

Organisationen, die lediglich vom Jugendamt eines Kreises oder Stadt anerkannt sind, sind nach Jugendarbeitsehrenamtsstärkungsgesetz nicht antragsberechtigt.

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden sind nach dem Jugendarbeitsehrenamtsstärkungsgesetz nicht antragsberechtigt.

Wie lange und wie oft kann ich freigestellt werden?

Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage.

Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.



Was muss die Organisation, für die ich ehrenamtlich tätig bin oder werde, beachten?

- Anträge auf Freistellung sind von der Organisation mit Sitz in Baden-Württemberg zu stellen, für welche die betreffenden Personen ehrenamtlich tätig sind.
- Die Anträge sind beim Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.
- Freistellung können nur für Personen beantragt werden, die ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg haben.
- Es ist in geeigneter Weise darzulegen, dass die Maßnahme eine jugendpflegerische oder jugendfürsorgliche Zielsetzung hat – z. B. Maßnahmen, die durch Mittel der öffentlichen Jugendhilfe förderwürdig sind. Eine entsprechende Bestätigung gibt der jeweilige Verband bei der Antragstellung ab.
- Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung.
- Antrag ist von der Jugendorganisation auszufüllen und beim Arbeitgeber einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Empfehlenswert ist die Einreichung des Antrags in Verbindung mit dem Gesetzestext.

Kann ein Arbeitgeber/ein Dienstherr einen Antrag auf Freistellung ablehnen?

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit heißt es: „Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen“. Allerdings ist in der Gesetzeserläuterung dargelegt, dass bei der Interessenabwägung zwischen den Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsstellen und den Organisationen der Jugendarbeit „den Belangen der Jugendarbeit in besonderer Weise Rechnung zu tragen“ ist (https://www.landtag-bw.de/re-source/blob/55192/0c552d0154de914022fbc59bf14bfea7/14_1768_D.pdf).



An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Haeberlinstraße 1-3

70563 Stuttgart

Tel: 0711 16447-0

info@lrbw.de

Badische Sportjugend Freiburg

Wirthstraße 7, 79110 Freiburg

Tel.: 0761 1524613

info@bsj-freiburg.de

Badische Sportjugend Nord

Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe

Tel.: 0721 180820

info@badische-sportjugend.de

Württembergische Sportjugend

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel.: 0711 28077100

info@wsj-online.de